

# Stellungnahme

---

**an:** Büro der städtischen Gremien

**Datum:** 6.7.2023

**Betreff:** **DS-Nr.: 21-26/0751**  
**Antrag der SPD im Ortsbeirat Bauernheim vom 19.03.2023;**  
**hier: „Verschiebung des Ortsschildes am westlichen Ortsrand in Richtung Friedberg“**

---

Zu dem Antrag waren zuständigkeitshalber Polizei und Hessen Mobil anzuhören. Beide Behörden haben aus untenstehenden rechtlichen Gründen eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Verkehrszeichen 310 Nr. 1 S. 1 sind Ortsschilder ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Ortseinfahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Die erschlossene Bebauung im Zuge der K 171 in Bauernheim von Friedberg kommend beginnt nach Beurteilung von Hessen Mobil und Polizei in Höhe der Willkommenstafel bzw. in etwa bei Haus-Nr. 38, wo sich die Ortstafel im Bestand befindet. Die Zufahrt zur Firma „MTL“ befindet sich nach ihrer Beurteilung eindeutig außerhalb der geschlossenen Bebauung und stellt als solche keine Begründung für die Versetzung der Ortstafel dar.

Die Thematik des Standortes von Ortsschildern war zurückliegend auch bereits Thema in anderen Kommunen des Kreises und im Jahr 2020 Gegenstand einer Bürgermeisterdienstversammlung. Auch dort wurde auf die o.g. Voraussetzungen für die Aufstellung von Ortsschildern von der Fachaufsichtsbehörde, der Straßenverkehrsbehörde des Wetteraukreises, ausdrücklich hingewiesen.

Aus diesen Gründen kann dem Antrag zum Versetzen des Ortsschildes nicht stattgegeben werden.